

**Freunde
der
Feuerwehr
Lubmin
e.V.**

S a t z u n g

2. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2021

Satzung

für den

Freunde der Feuerwehr Lubmin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Feuerwehr Lubmin e.V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Lubmin.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutzes.

2.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a. ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lubmin
- b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
- c. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für feuerwehrtechnische Wettbewerbe

- d. Unterstützung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- e. Unterstützung und Durchführung der Jugendarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres erklärt werden kann
- b. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Betrages von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1.

Die jeweiligen Mitglieder haben mindestens einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 30,- € zu leisten. Mitglieder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und/oder studieren sowie Mitglieder, die staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 15,- €.

2.

Über Beitragsänderungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

3.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.

- a. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z. E-Mail, Telefax oder Briefpost). Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beantragt.

2.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige oder geschäftsunfähige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung per-

sönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Rechnungsprüfer
- e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- g. Entscheidung über gestellte Anträge
- h. Änderung der Satzung
- i. Auflösung des Vereins.

4.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5.

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 8**Der Vorstand**

1.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:

- a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d. Schriftführer/in
- e. Beauftragten für Kultur und Organisation.

2.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Gleiches gilt für die zu wählenden Rechnungsprüfer.

4.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet im Falle des Ausscheidens der Person aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 9

Kassenprüfer/innen

1.

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgende Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10

Satzungsänderungen

1.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

3.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung kann dann die Auflösung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur Versammlung gesondert hinzuweisen.

Lubmin, den 16.09.2021